

Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 28. Juli 2021

Zu Artikel 1:

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit für die psychisch-soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird im Zuge des Neuerlasses der CoronaVO vom 25. Juli 2021 eine Stärkung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vorgenommen.

Zu Nummer 1 Änderung des § 1 Absatz 4 CoronaVO KJA/JSA:

Bislang sah die CoronaVO KJA/JSA keine ausdrückliche Regelung für bereits begonnene Angebote bei einem Wechsel von einer Inzidenzstufe in eine andere vor. Vielmehr wurde der Begründung zur Verordnung dazu ausgeführt: „Sollte während der Dauer eines Angebots eine Inzidenzstufe in einem Stadt- oder Landkreis überschritten werden, legen die zuständigen lokalen Gesundheitsbehörden fest, welche Maßnahmen in Bezug auf ein Angebot im jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu ergreifen sind. Dabei sind die zuständigen lokalen Gesundheitsbehörden gehalten, in ihre Lagebewertung mit einzubeziehen, ob das Überschreiten der Inzidenzstufe im direkten Zusammenhang mit einem Angebot steht.“ Mit der vorgenommenen Änderung wird die Verbindlichkeit der Regelung zur Fortsetzung eines Angebots trotz Überschreitens einer Inzidenzstufe gestärkt.

Zu Nummer 2 Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO KJA/JSA:

Die CoronaVO KJA/JSA schränkt in allen Inzidenzstufen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit unter ausdrücklicher Berücksichtigung einer geringeren Anzahl an geimpften Personen innerhalb der Angebote, der in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit begründeten Nähe von teilnehmenden und als Betreuungskraft tätigen Personen und einer Verpflichtung zur Bildung von Kohorten innerhalb der Angebote in einem stärkeren Maße ein, als dies bei anderen sozialen und gesellschaftlichen Veranstaltungen nach § 8 Absatz 1 CoronaVO gegeben ist. Durch die Anhebung der Beteiligtenzahlen für getestete, genesene und geimpfte Personen in der Inzidenzstufe 3 sollen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit abgesichert werden.

Zu Nummer 3 Änderung des § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1:

Die Absicherung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Inzidenzstufe 3 wird auch für Angebote mit mehr als 4 Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts umgesetzt.

Zu Nummer 4 Änderung des § 6 Absatz 4 CoronaVO KJA/JSA:

Zur Minimierung eines Übertragungsrisikos aus einem mehrtägigen Angebot der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit heraus und zur Absicherung der Auflage zur Absonderung nach CoronaVO Absonderung wird in den Inzidenzstufen 3 und 4 eine weitere Nachweispflicht über eine negative Testung eingeführt, um auf die Verbreitung der Delta-Variante in Baden-Württemberg und den leichten Anstieg der Sieben-Tage-Inzidenzen in Baden-Württemberg zu reagieren.

Zu Artikel 2:

Es wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.